

**DR. REHBORN RUNDSCHREIBEN - WIRTSCHAFTS- UND PRIVATRECHT
RR-WPR**

RR-WPR Nr. 2 - 4. Jahrgang - Dortmund, 14. Juni 2010

INHALT

- **Pflegerecht:** Herausgabe der Pflegedokumentation an gesetzliche Kranken- und Pflegekassen..... 1
- **Arbeitsrecht:** Abfindungszahlungen..... 2
- **Bau- und Architektenrecht:** Vorbehalt der Mängelansprüche bei konkludenter Abnahme..... 3
- **Unterhaltsrecht:** Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung..... 4
- **Internetrecht:** Haftung für Verhalten Dritter..... 5
- **Mietrecht:** Voraussetzungen der Mieterentlassung bei Nachmieterstellung (Gewerbemietler)..... 6
- **Arbeitsrecht:** Arbeitsunfähigkeit und Maßnahmen des Arbeitgebers – Teil I..... 7
- **Aktuelles, Impressum**..... 8 f.

- Pflegerecht -

Herausgabe der Pflegedokumentation an gesetzliche Kranken- oder Pflegekassen

I. Problemdarstellung:

Lange Zeit war es umstritten, ob und aufgrund welcher Rechtsgrundlage den gesetzlichen Kranken- bzw. Pflegekassen ein Einsichtsrecht in die in Pflegeheimen geführte Dokumentation einzelner Bewohner zusteht.

II. Rechtsdarstellung:

Dies hat der BGH nunmehr entschieden (Urt. v. 23.03.2010, Az.: VI ZR 249/08). Seiner Ansicht nach kann den Krankenkassen ein Einsichtsrecht gemäß § 116 Abs. 1 SGB X i. V. m. §§ 401 Abs. 1 analog, 412 BGB zustehen. Der dem Heimbewohner zustehende Schadensersatzanspruch gehe als Hauptrecht, das Einsichtsrecht als Neben-/Hilfsrecht kraft Gesetzes auf den Leistungserbringer über. Ein eigenes zivilrechtliches Einsichtsrecht der gesetzlichen Kranken-/Pflegekasse bestehe nicht. Im Streitgegenständlichen Fall zog sich eine Bewohnerin bei einem unbeobachteten Sturz erhebliche Verletzungen zu, die einen Krankenhausaufenthalt erforderten. Die Kosten der Heilbehandlung übernahm die gesetzliche Krankenversicherung und verlangte die Herausgabe der gesamten Pflegedokumentation in Fotokopie. Sie verwies auf eine durch den gesetzlichen Betreuer der Bewohnerin unterzeichnete Schweigepflichtentbindungserklärung und Herausgabegenehmigung und bot eine angemessene Kostenerstattung an. Sie beabsichtigte, etwaige möglicherweise bestehende Schadensersatzansprüche zu prüfen. Mit Verweis auf die bereits bestehende Rechtsprechung des BGH und des Bundesverfassungsgerichts zum Einsichtsrecht von Patienten stellte der Senat zunächst fest, dass auch

dem Heimbewohner jederzeit ein aus dem Heimvertrag resultierendes grundrechtlich garantiertes Einsichtsrecht in die Pflegedokumentation zustehe. Das neben dem Schadensersatzanspruch auf den Leistungserbringer übergegangene Neben-/Hilfsrecht auf Einsichtnahme dürfe legitimen wirtschaftlichen Interessen, im Streitfall der Klärung eines Schadensersatzanspruches infolge eines Sturzes, dienstbar gemacht werden. Da das Einsichtsrecht jedoch das Grundrecht des Heimbewohners auf informationelle Selbstbestimmung berühre, müsse eine Einwilligung des Heimbewohners, zumindest jedoch das vermutete Einverständnis zur Einsichtnahme, vorliegen. Im hier entschiedenen Fall umfasste der Wirkungskreis des Betreuers der Bewohnerin alle Vermögensangelegenheiten, die Vertretung gegenüber Renten und Versicherungsanstalten sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung. Nach Ansicht des Senates sei aufgrund dieser Wirkungskreise und der vorliegenden schriftlichen Zustimmung des Betreuers diese Voraussetzung erfüllt. Entsprechend dem o. g. Zweck des übergegangenen Nebenrechts hielt der Senat jedoch die Herausgabe der Pflegedokumentation in Fotokopie lediglich über einen Zeitraum von sechs Monaten für angemessen.

III. Praxishinweis:

In jedem Fall sollte zunächst die Haftpflichtversicherung über die Anforderung der Pflegedokumentation durch die gesetzliche Kranken- bzw. Pflegekasse informiert und das weitere Vorgehen abgesprochen werden. Folgende vom BGH festgelegte Voraussetzungen sollten erfüllt sein:

- konkreter Anlass für die Prüfung eines Schadensersatzanspruches (wie hier z. B. der Sturz)
- ordnungsgemäße Schweigepflichtentbindungserklärung des Bewohners/Betreuers/Bevollmächtigten
- ordnungsgemäße Herausgabegenehmigung des Bewohners/Betreuers/Bevollmächtigten
- ggf.: erforderliche Wirkungskreise des Betreuers
- Begrenzung des Einsichtszeitraumes (sechs Monate)
- Kostenübernahmeerklärung hins. Fotokopierkosten

Autorin:

Rechtsanwältin

Anke Vorrink

Sekretariat Frau Heimbach

Telefon: 0231 | 91599-35

Telefax: 0231 | 91599-503

Mail: vorz.vorrink@rehborn-do.de



- Arbeitsrecht -
Abfindungszahlungen

I. Problemdarstellung:

In der arbeitsrechtlichen Beratung wird der Anwalt immer wieder mit der (irrigen) Meinung konfrontiert, der AN habe im Fall der Beendigung des Arbeitsvertrages, insbesondere bei Ausspruch einer arbeitgeberseitigen Kündigung, grundsätzlich Anspruch auf Zahlung einer Abfindung.

II. Rechtsdarstellung:

1. Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Zunächst gilt der Grundsatz, dass ein genereller Anspruch des AN auf Zahlung einer Abfindung nicht besteht.

Das Kündigungsschutzgesetz beschreibt allerdings zwei Möglichkeiten, aufgrund derer der AN eine Abfindungszahlung erhalten kann.

Zum einen handelt es sich um die Abfindungszahlung gemäß §§ 9, 10 KSchG. Dafür sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Der AN fällt unter den Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes,
- der AN erhebt binnen drei Wochen Klage gegen die vom AG ausgesprochene Kündigung,
- der AN oder der AG stellen vor Schluss der mündlichen Verhandlung den Antrag, das Arbeitsverhältnis durch Urteil des Gerichts aufzulösen und den AG zur Zahlung einer angemessenen Abfindung zu verurteilen,
- das Arbeitsgericht stellt fest, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist.

Zusätzlich muss der AN darlegen, dass ihm die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist. Alternativ muss der AG geltend machen, dass eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit mit dem AN nicht zu erwarten ist.

Das Gesetz enthält keine starre Regel zur Festlegung des Abfindungsbetrages durch das Arbeitsgericht. § 10 KSchG sieht als Höchstbetrag 12 Monatsverdienste vor. Der Betrag kann sich bis zu 18 Monatsverdiensten erhöhen je nach Alter und Betriebszugehörigkeit des AN. Als Monatsverdienst gelten alle Geld- und Sachbezüge. Die arbeitsrechtliche Judikatur hat anhand der §§ 9, 10 KSchG die sog. Regelabfindung entwickelt. Danach soll der AN für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit (einschließlich etwaiger Ausbildungszeiten) ein halbes Bruttomonatsgehalt als Abfindung erhalten. Dieser Regelsatz ist zwar für die Arbeitsgerichte nicht bindend, wird aber – mit wenigen Ausnahmen – von ihnen angewendet.

Zum anderen gibt § 1a KSchG dem AG die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis wegen dringender betrieblicher Erfordernisse zu kündigen mit dem Hinweis an den AN, dass dieser eine Abfindung beanspruchen kann, sofern er auf eine Kündigungsschutzklage verzichte. Lässt der AN die dreiwöchige Klagefrist verstreichen, entsteht ein Anspruch auf Abfindungszahlung. Dieser beträgt 0,5 Monatsverdienste für jedes Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

2. Sozialplanabfindung

In Betrieben mit mehr als 20 AN hat der AG vor Stilllegungen, Verlegungen, Zusammenschlüssen oder Spaltungen von Betrieben oder Betriebsteilen zwingend mit dem Betriebsrat einen sog. Interessenausgleich herbeizuführen. Damit soll ein Ausgleich oder eine Milderung wirtschaftlicher Nachteile der AN erreicht werden. Für darauf beruhende Sozialpläne ist die Zahlung von Abfindungen, insbesondere bei betriebsbedingtem Verlust von Arbeitsplätzen, typisch. Dazu stellt der AG eine bestimmte Summe zur Verfügung, die nach bestimmten Kriterien, die mit dem Betriebsrat entwickelt werden, als Abfindung auf die betroffenen AN umgelegt werden.

Weicht der AG von einem Interessenausgleich ohne zwingenden Grund ab, so können AN, die in Folge dieser Abweichung entlassen werden, Klage auf Zahlung einer Abfindung erheben (§ 113 Abs. 1 BetrVG).

3. Aufhebungs- und Abwicklungsvereinbarungen

In diesem Rahmen können zwischen AG und AN Abfindungszahlungen frei verhandelt und in der Höhe unbegrenzt vereinbart werden.

III. Praxishinweis:

Sofern sich aus Urteil, Sozialplan oder freier Vereinbarung nichts Abweichendes ergibt, ist die Abfindung mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig. AG und AN können den Zeitpunkt des Zuflusses einer Abfindung oder eines Teilbetrages steuerwirksam so gestalten, dass sie deren ursprünglich vorgesehene Fälligkeit vor ihrem Eintritt auf einen späteren Zeitpunkt verschieben (BFH, Urteil vom 11.11.2009, Az.: IX R 1/09). Die Abfindung unterliegt der Einkommensteuerpflicht. Steuerfreibeträge bestehen nicht mehr.

Autor und Ansprechpartner:

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Ulrich Rehborn

Sekretariat Frau Söthe
Telefon: 0231 | 91599-19
Telefax: 0231 | 91599-15

Mail: vorz.u.rehborn@rehborn-do.de



- Bau- und Architektenrecht -

Vorbehalt der Mängelansprüche bei konkludenter Abnahme

I. Problemdarstellung:

Der Abnahme der Werkleistung kommt im Werkvertragsrecht zentrale Bedeutung zu. So wird die Vergütung der Werkleistung gem. § 641 Abs. 1 Satz 1 BGB grundsätzlich erst mit der Abnahme des Werkes fällig. Darüber hinaus führt eine vorbehaltlose Abnahme trotz Mangelkenntnis gem. § 640 Abs. 2 BGB unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Verlust bestimmter Mängelrechte.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte nun mit Urteil vom 25.02.2010 – VII ZR 64/09 über eine Fallkonstellation zu entscheiden, in der der Besteller einer Werkleistung, d. h. ein Bauherr, einen Statiker mit der Erstellung der Tragwerksplanung auf der Grundlage der Pläne eines Architekturbüros beauftragt hatte. Die Architektenpläne wurden in Absprache mit dem Besteller abgeändert. Auf dieser Grundlage erstellte der Statiker dann die Tragwerksplanung.

Nach dem Einzug des Bestellers in das errichtete Bauvorhaben übergab der Statiker seine statischen Berechnungen und mehrere Positionspläne, woraufhin der Besteller im Besitz der gesamten Tragwerksplanung war, die als Grundlage für die tatsächliche Bauausführung diente. Allerdings wich diese Tragwerksplanung von der ursprünglich vereinbarten Planungsgrundlage ab. Daraufhin machte der Besteller Mängelrechte geltend.

II. Rechtsdarstellung:

Der BGH wies die Revision des Bestellers zurück, so dass dessen Klage keinen Erfolg hatte.

Der BGH begründete Dahingehendes damit, dass eine Abnahme nicht nur ausdrücklich, sondern auch konkludent, d. h. durch schlüssiges Verhalten des Bestellers, erklärt werden könne. Konkludent handele dabei der Besteller, wenn er dem Auftragnehmer gegenüber ohne ausdrückliche Erklärung erkennen lassen, dass er dessen Werk als im Wesentlichen vertragsgemäß bilige.

Erforderlich sei insoweit ein tatsächliches Verhalten des Bestellers, das geeignet sei, seinen Abnahmewillen dem Auftraggeber gegenüber eindeutig und schlüssig zum Ausdruck zu bringen, wobei sich der Umstand, ob eine konkludente Abnahme vorliege, grundsätzlich nach den Umständen des Einzelfalles beurteile.

Unter dieser Prämisse liege nach Auffassung des BGH beim Werk eines Statikers eine konkludente Abnahme vor, wenn der Besteller dessen Pläne entgegennehme und ihm gegenüber zu erkennen gäbe, er wolle die

Leistung als in der Hauptsache dem Vertrag entsprechend billigen.

Eine konkludente Abnahme werde dabei allerdings im Regelfall erst nach einer angemessenen Prüfungsfrist angenommen werden können, vor deren Ablauf eine Billigung des Werkes nicht erwartet werden könne.

Auf dieser Basis kam der BGH vorliegend dazu, dass nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte mit dem Ablauf einer 3-monatigen Prüfungsfrist von einer Billigung der Leistung durch den Besteller auszugehen (gewesen) sei, so dass sich durch diese Abnahme dann die Leistungsverpflichtung auf das hergestellte Werk konkretisiere. Sodann bestehe der Erfüllungsanspruch des Bestellers nun nicht mehr schlechthin, sondern ginge dahin, dass der Auftragnehmer Mängel des abgenommenen konkreten Werkes abzustellen habe und dem Besteller „nur“ noch Gewährleistungsansprüche zustünden.

Sodann argumentiert der BGH allerdings dahingehend, dass der Besteller auch bei einer konkludenten Abnahme sich Rechte bzgl. ihm bekannter Mängel vorbehalten müsse, so dass andernfalls ein Rechtsverlust gem. § 640 Abs. 2 BGB einträte. Denn nehme der Besteller das Werk im Rahmen der rechtsgeschäftlichen Abnahme gem. § 640 Abs. 1 Satz 1 BGB ab, laufe er Gefahr, einen Rechtsverlust zu erleiden, wenn die nicht bei der Abnahme notwendigen Vorbehalte hinsichtlich bekannter Mängel erklärt würden.

Da es sich bei der konkludenten Abnahme allerdings um eine rechtsgeschäftliche Abnahme i. S. v. § 640 Abs. 1 Satz 1 BGB handele, sei es zweifelsfrei, dass auch bei einer konkludenten Abnahme zur Rechtswahrung die Erklärung eines Vorbehaltes hinsichtlich bekannter Mängel notwendig sei.

III. Praxishinweis:

Die Entscheidung des BGH vom 25.02.2010 – VII ZR 64/09 kann nur als äußerst praxisrelevant bezeichnet werden. Denn regelmäßig weiß ein Besteller zum Zeitpunkt einer konkludenten Abnahme, welche der nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen noch nicht erbracht wurden.

Wenn sich der Besteller sodann seine Rechte wegen solcher Mängel zum Zeitpunkt der konkludenten Abnahme nicht vorbehalten hat, kann er sich später nicht mehr auf diese Mängel berufen und Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend machen.

Autor und Ansprechpartner:

Rechtsanwalt
Lars Lanius

Sekretariat Frau Dombrowski
Telefon: 0231 | 91599-70
Telefax: 0231 | 91599-15

Mail: vorz.lanius@rehborn-do.de



- Unterhaltsrecht -

Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung

I. Problemdarstellung:

Das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.07.2009 ist zum 01.01.2010 in Kraft getreten. Es regelt die bessere steuerliche Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, die Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Existenzsicherung neu zu regeln. Das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung begünstigt auch den Unterhaltsverpflichteten, soweit er Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für den Unterhaltsberechtigten leistet.

II. Rechtsdarstellung:

Bis 2004 konnten sämtliche Vorsorgeaufwendungen nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag abgesetzt werden.

Mit dem zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetz wurden die Altersvorsorgebeiträge von den sonstigen Vorsorgeaufwendungen abgekoppelt. Steuerlich absetzbar sind seitdem 60 % der Beiträge bis zu einem jährlichen Volumen von 20.000,00 €. Der Anteil von 60 % steigt jährlich um 2 Prozentpunkte bis zum Jahr 2025 auf 100 %. Daneben konnten die sonstigen Vorsorgeaufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 € (Arbeitnehmer) bzw. 2.400,00 € (Selbstständige) steuerlich abgesetzt werden.

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung können neben den o.g. Altersvorsorgebeiträgen die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowohl zur gesetzlichen als auch zur privaten Krankenversicherung steuerlich abgesetzt werden. Die Krankenversicherer bzw. Krankenkassen errechnen vergleichend den Aufwand für eine Versorgung auf Sozialhilfeniveau, d. h. insbesondere Zusatzleistungen wie Chefarztbehandlung und Einbettzimmer werden herausgerechnet. Der so errechnete Betrag ist steuerlich voll absetzbar. Für gesetzlich Versicherte gilt dies auch für den Zusatzbeitrag. Bei Versicherten mit Krankengeldanspruch wird ein 4%iger Abzug vorgenommen.

Neben den Altersvorsorgebeiträgen einerseits und den Kranken- sowie Pflegeversicherungsprämien andererseits können sonstige Vorsorgeaufwendungen (wie für Unfall-, Haftpflicht-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen sowie Lebensversicherungen) dann nur noch bis zu einem Höchstbetrag von 1.900,00 € (Arbeitnehmer) bzw. 2.800,00 € (Selbstständige) steuerlich berücksichtigt werden. Bei den Höchstbeträgen wird aber schon der

steuerlich absetzbare Beitrag zu den Kranken- und Pflegeversicherungskosten mit einbezogen. In der Regel wird dies dazu führen, dass sonstige Vorsorgeaufwendungen keine Berücksichtigung mehr finden.

Auswirkungen auf den Unterhalt

Beiträge für eine eigene Kranken- und Pflegeversicherung eines Kindes können nach dem Bürgerentlastung ab dem 01.01.2010 steuerlich geltend gemacht werden, § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG. Sonstige Unterhaltsbeiträge für Kinder werden wie bisher steuerlich nicht anerkannt.

Für den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten kann der Unterhalt nach wie vor bis zu einer Höchstsumme von jährlich 13.805,00 € steuerlich abgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG). Krankenversicherungsbeiträge, die der unterhaltsberechtigten Ehegatte trägt, gelten als dessen eigene Beiträge (§10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EStG). Über den o.g. Höchstbetrag hinaus kann der unterhaltsverpflichtete Ehegatte die für die Absicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten aufgewandten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge geltend machen. Der unterhaltsverpflichtete Ehegatte muss dann aber auch – wie bisher – den steuerlichen Nachteil bei dem unterhaltsberechtigten Ehegatten ausgleichen. Dies macht natürlich nur dann Sinn, wenn der Grenzsteuersatz des unterhaltsverpflichteten Ehegatten höher liegt als der des unterhaltsberechtigten Ehegatten.

III. Praxishinweis:

Zukünftig sollte bei Unterhaltsvereinbarungen konkret der Anteil der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge benannt werden, um diesen steuerlich absetzen zu können.

Zu beachten ist auch, dass Beitragsrückerstattungen, die der Krankenversicherer bei Nichteinreichung von Arztrechnungen erbringt, von den Vorsorgeaufwendungen in dem Jahr abzuziehen sind, in denen die Beitragsrückerstattung gezahlt wird. Je nach Höhe des Grenzsteuersatzes kann es günstiger sein, die Arztrechnung einzureichen, da diese steuerlich nicht absetzbar ist und gleichzeitig auf die Beitragsrückerstattung zu verzichten. Dieses ist im Einzelfall zu prüfen.

Autor und Ansprechpartner:

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Familienrecht
Claus Tempel

Sekretariat Frau Costagiu
Telefon: 0231 | 91599-82
Telefax: 0231 | 91599-15
Mail: vorz.tempel@rehborn-do.de



- Internetrecht -

Haftung für Verhalten Dritter

I. Problemdarstellung:

Inhaber eines Internetanschlusses gehen ein erhebliches Risiko ein, wenn sie es zulassen, dass Dritte Zugang zu diesem Anschluss haben, etwa Kinder oder Ehegatten. So gab das OLG Köln soeben einer Klage namhafter Unternehmen der Unterhaltungsindustrie auf Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren statt.

II. Rechtsdarstellung:

Nach Ermittlungen der Staatsanwaltschaft stand fest, dass vom Internetanschluss der Beklagten insgesamt 964 Musiktitel als MP3-Dateien unerlaubt zum Download angeboten worden waren. Darunter befanden sich auch viele ältere Titel wie etwa von "The Who". Die Nutzungsrechte an den Titeln stehen den klagenden Unternehmen der Unterhaltungsindustrie zu. Diese ließen die Beklagte durch ihren Anwalt abmahnen, worauf diese sich zur Unterlassung weiterer Urheberrechtsverletzungen verpflichtete. Die Kläger verlangten nun die Erstattung der Anwaltskosten für die Abmahnung.

Die Beklagte bestritt, dass sie selbst Musikstücke im Internet angeboten habe. Neben ihr hätten noch ihr Ehemann sowie ihre damals 10 und 13 Jahre alten Söhne Zugang zu dem Computer gehabt.

Das Landgericht gab der Klage i.H.v. rund 5.832,00 € statt. Auf die Berufung der Beklagten setzte das Oberlandesgericht Köln diesen Betrag auf 2.380,00 € nebst Zinsen herab (Urteil vom 23.12.2009, Az. 6 U 101/09). Die Revision wurde nicht zugelassen. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

Zur Begründung führte das OLG Köln aus, dass den klagenden Unternehmen ein Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten gegen die Beklagte nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zusteht. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung. Nach diesem Rechtsinstitut ist jemand, in dessen Rechte eingegriffen wird, dazu berechtigt, im wohlverstandenen Interesse des Störers den störenden Zustand durch die entsprechende Aufforderung eines Rechtsanwalts zu beseitigen.

Die Beklagte verteidigte sich gegen die Klage mit dem Argument, sie habe ihren Kindern strikt verboten, Musik aus dem Internet herunter zu laden und an Tauschbörsen teilzunehmen. Dies reichte dem OLG

Köln nicht aus. Das Gericht ließ offen, inwieweit der Inhaber eines Internetanschlusses überwachen muss, dass andere Personen keine Urheberrechtsverletzungen über seinen Anschluss begehen. Im vorliegenden Fall hatte die Beklagte jedenfalls nichts dazu vorgebracht, wer nach ihrer Kenntnis den Verstoß begangen haben könnte. Dazu wäre sie nach prozessualen Grundsätzen allerdings verpflichtet gewesen.

Zum Verhängnis wurde der Beklagten wohl der Umstand, dass auch Musik der Gruppe "The Who" betroffen war. So verdächtigte das OLG zwar nicht die Söhne der Beklagten, zu den Fans dieser Gruppe zu gehören. Sein Verdacht richtete sich insoweit jedoch offenbar gegen den Ehemann. Es führte nämlich aus, dass die Möglichkeit nahe lag, dass der Ehemann den Anschluss benutzt hatte, da vielfach auch ältere Titel zum Download angeboten wurden. Zum anderen blieb auch unklar, welches der Kinder den Anschluss genutzt haben könnte. Außerdem hat die Beklagte nicht erläutert, ob hinreichende technische Sicherungen an ihrem Computer eingerichtet gewesen waren, wie etwa eine Firewall, die einen Download hätte verhindern können, oder die Einrichtung von Benutzerkonten mit beschränkten Rechten.

Schließlich hat die Beklagte im Prozess auch nicht deutlich machen können, dass sie ihren elterlichen Kontrollpflichten nachgekommen ist. Das bloße Verbot, keine Musik aus dem Internet downzuloaden und an Internet-Tauschbörsen teilzunehmen, genügt zur Vermeidung von Rechtsverletzungen durch die Kinder nicht, wenn dies praktisch nicht überwacht und den Kindern freie Hand gelassen wird. Infolgedessen war die Anschlussinhaberin als verantwortlich anzusehen und haftet für die Urheberrechtsverletzungen.

Bei der Berechnung der Höhe der Anwaltskosten reduzierte das OLG zwar die Vorstellungen der klagenden Unternehmen, hob jedoch das hohe Interesse der Musikfirmen an der Vermeidung weiterer Urheberrechtsverletzungen vom konkreten Anschluss hervor.

III. Praxishinweis:

Jedem Inhaber eines Internetanschlusses kann nur dringend empfohlen werden, genau darauf zu achten, wer hiervon in welcher Weise Gebrauch macht.

Autor und Ansprechpartner:

Rechtsanwalt und Notar

Dr. Norbert Berger

Fachanwalt für Steuerrecht

Sekretariat Frau Krumnacker

Telefon: 0231 | 91599-298

Telefax: 0231 | 91599-15

Mail: vorz.dr.berger@rehborn-do.de



- Mietrecht -

Voraussetzungen der Mieterentlassung bei Nachmieterstellung (Gewerbemieter)

I. Problemdarstellung:

Im Gewerbemietrecht ist es, anders als im Wohnungsmietrecht üblich, Mietverträge über einen festen Zeitraum abzuschließen. Nicht selten haben Gewerbemietverträge eine erstmalige Laufzeit von 10 oder mehr Jahren.

Nicht wenige Mieter von Gewerbemietobjekten sind der Ansicht, dass auch derartige Mietverträge mit einer gewissen Kündigungsfrist, etwa angelehnt an die gesetzlichen Kündigungsfristen im Wohnungsmietrecht gekündigt werden können. Dies ist jedoch nicht der Fall. Hat ein Gewerbemieter einen langfristigen Mietvertrag mit einer festen Laufzeit abgeschlossen ist, außer in Ausnahmefällen – z.B. wenn ein Formmangel vorliegt – eine vorzeitige Kündigung nicht möglich.

Viele Mieter sind der Ansicht, dass sie aus einem Mietvertrag entlassen werden müssen, wenn sie dem Vermieter einen Nachmieter stellen.

II. Rechtsdarstellung:

Ohne eine Vereinbarung im Vertrag, dass der Vermieter einen vom Mieter angebotenen geeigneten Nachmieter akzeptieren und den Mieter aus dem Vertrag entlassen müsse, ist der Vermieter in der Regel nicht verpflichtet, mit einem vom Mieter angebotenen Nachmieter einen Mietvertrag abzulehnen.

Der Bundesgerichtshof hatte im Hinblick auf das Wohnungsmietrecht mit Urteil vom 22.01.2003 - VIII ZR 244/93 entschieden, dass es unter Berücksichtigung von § 242 BGB

§ 242 BGB Treu und Glauben

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben es mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern.

einem Vermieter zumutbar sein kann, einen geeigneten Nachmieter zu akzeptieren. Bei dem Begriff der Zumutbarkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch die Gerichte ausgelegt werden muss.

Das OLG Rostock hat nunmehr mit Urteil vom 14.01.2010 - 3 U 50/09 entschieden, dass auch der Vermieter von Gewerbemietraum ohne eine vertragliche Vereinbarung **im Einzelfall** zur Entlassung des Mieters gegen Gestellung eines Nachmieters verpflichtet sein kann, wenn dies im Rahmen einer Interessenabwägung nach § 242 BGB geboten erscheint. Allerdings sei diese Möglichkeit regelmäßig auf wenige Ausnahmefälle beschränkt, weil grundsätzlich

der Mieter das Ertragsrisiko eines Mietverhältnisses trägt und es nicht ausreicht, wenn sich nur das wirtschaftliche Risiko des Mieters verwirklicht. Allein der Umstand, dass ein Mieter an einem Standort keinen Gewinn erzielen kann berechtigt daher nicht zur Stellung eines Nachmieters.

Der Vermieter darf an den Nachmieter hohe Anforderungen stellen. Er muss z.B. eine vergleichbare wirtschaftliche Sicherheit bieten und der Vermieter kann einen Bonitätsnachweis verlangen. Es wird sich daher nur in Ausnahmefällen bei einem langfristigen Mietverhältnis eine Situation ergeben, in welcher der Vermieter verpflichtet sein kann, einen Nachmieter zu akzeptieren.

III. Praxishinweis:

Eine in diesem Zusammenhang häufig nicht genutzte Möglichkeit aus dem Vertrag entlassen zu werden ergibt sich aus der relativ unbekanntem Vorschrift des § 540 I BGB. Diese lautet wie folgt:

§ 540 Gebrauchsüberlassung an Dritte

Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten. Verweigert der Vermieter die Erlaubnis, so kann der Mieter das Mietverhältnis außerordentlich mit der gesetzlich Frist kündigen, sofern nicht in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt.

Wendet sich also der Mieter, unter konkreter Benennung einen Nachmieters an den Vermieter (eine unverbindliche Anfrage ohne Nennung des Namens reicht nicht) und lehnt der Vermieter die Untervermietung ab oder äußert er sich nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht, so ist der Mieter berechtigt, das Mietverhältnis mit den gesetzlichen Fristen zu kündigen. Das Kündigungsrecht entfällt dann, wenn durch die Untervermietung die Nutzungsart geändert wird, z.B. Kleintierpraxis statt Zahnarzt. Bevor man versucht auf diesem Weg aus dem Mietverhältnis entlassen zu werden sollte der Mietvertrag gründlich überprüft werden da, insbesondere bei großen gewerblichen Vermietern der § 540 BGB im Mietvertrag häufig ausgeschlossen wird.

Auch die „Entlassung“ aus dem Mietvertrag gemäß § 540 I BGB wird daher nur in einigen wenigen Fällen möglich sein

Autorin und Ansprechpartnerin:

Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Birgit Rehborn

Sekretariat Frau Heimbach
Telefon: 0231 | 91599-35
Telefax: 0231 | 91599-15
Mail: vorz.b.rehborn@rehborn-do.de



- Arbeitsrecht -

Arbeitsunfähigkeit und Maßnahmen des Arbeitgebers – Teil 1

I. Problemdarstellung:

Arbeitsunfähigkeitszeiten werden nicht nur konjunkturell beeinflusst, sondern sind auch den zunehmenden körperlichen Beeinträchtigungen einer älter werdenden Belegschaft und verstärkt auftretenden psychischen Erkrankungen geschuldet. Die Maßnahmen des Arbeitgebers im Umgang mit Arbeitsunfähigkeitszeiten sollte nicht nur die Bekämpfung der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Entgeltfortzahlung beinhalten, sondern darüber hinaus auch die Gesundheitsvorsorge zur Fehlzeitenreduzierung.

II. Rechtsdarstellung:

Kann ein unverschuldet erkrankter Arbeitnehmer seine vertraglich geschuldete Arbeitsleistung nicht erbringen so steht ihm gem. § 3 I EFZG ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegen seinen Arbeitgeber für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen zu. Voraussetzung hierfür ist, dass das Arbeitsverhältnis mehr als vier Wochen besteht. Der Arbeitnehmer ist gesetzlich zum Nachweis über seine Arbeitsunfähigkeit nur dann verpflichtet, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage andauert. Auf Verlangen des Arbeitgebers kann jedoch die in § 5 I 2 EFZG vorgesehene Frist zur Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen verkürzt werden. Der Arbeitgeber hat somit das Recht, die ärztliche Bescheinigung auch schon am ersten Krankheitstag zu verlangen. Der Gesetzgeber lässt dies als ein wichtiges Mittel für den Arbeitgeber zur Bekämpfung von Missbrauch zu. Zulässigerweise kann der Arbeitgeber dieses Recht sowohl individuell als auch generell für alle Arbeitnehmer oder für bestimmte Arbeitnehmergruppen ausüben. Grundsätzlich ist der allgemeine arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Allerdings muss der Arbeitgeber bei Zweifeln an der Richtigkeit der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung den grundsätzlich hohen Beweiswert der ärztlichen Bescheinigung erschüttern. Hierzu müssen individuell-spezifische Sachverhalte vorgetragen und ggf. unter Beweis gestellt werden. Die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung hat z.B. den Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht anerkannt, wenn der Arzt den Arbeitnehmer nicht zuvor untersucht hat oder wenn der Arzt den Beginn der Erkrankung rückwirkend für mehr als zwei Tage festgesetzt hat. Ebenfalls nicht anerkannt wurde, wenn der Arzt die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt hat, ohne die Art der von dem Arbeitnehmer am jeweiligen Arbeitsplatz auszuführenden Tätigkeit zu berücksichtigen. Die Arbeitsgerichte haben den Beweiswert zudem bei Gefälligkeitsattesten, bei der Androhung einer Erkrankung z. B. nach

einer Auseinandersetzung mit dem Arbeitgeber und bei Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, nachdem der Arbeitgeber dem Urlaubswunsch des Arbeitnehmers nicht entsprochen hat, als erschüttert angesehen. Gleiches gilt bei der Ankündigung von Arbeitsunwilligkeit, wenn der Arbeitnehmer die Übernahme zusätzlicher Arbeiten ablehnt und in diesem Zusammenhang „krankfeiern“ androht. Erfolgreich wurde der Beweiswert auch angegriffen, wenn der Arbeitnehmer nach einer ordentlichen Eigenkündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist der Arbeit fernbleibt und für diesen Zeitraum drei Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von drei unterschiedlichen Ärzten – jeweils als Erstbescheinigung – vorlegt. Auch ließen die Arbeitsgerichte eine Missachtung einer vertrauensärztlichen Vorladung nicht zu. Der Beweiswert gilt nach der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte auch als erschüttert, wenn der Arbeitnehmer längerer und beschwerlicher Reisen oder abendlicher Besuche in Vergnügungsstätten während der Arbeitsunfähigkeitsphase durchführt, sowie bei Fortsetzung einer der Haupttätigkeit in der Belastung vergleichbaren Nebentätigkeit während der Arbeitsunfähigkeitsphase. Erschüttert der Arbeitgeber den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, so muss der Arbeitnehmer, die von dem Arbeitgeber vorgetragenen und die Zweifel begründenden Tatsachen widerlegen. Dem Arbeitgeber steht das Leistungsverweigerungsrecht gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 EFZG zu, solange der Arbeitnehmer seine Anzeige- und Mitteilungspflichten (auch gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse) schuldhaft nicht erfüllt. Das vorläufige Leistungsverweigerungsrecht entfällt jedoch rückwirkend, wenn der Arbeitnehmer die ordnungsgemäß erteilte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu einem späteren Zeitpunkt nachreicht. Der Arbeitgeber ist dann zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Das Leistungsverweigerungsrecht des Arbeitgebers greift mithin nur dann, wenn der Arbeitnehmer schuldhaft seine Anzeige- und Mitteilungspflichten verletzt. Auch kann der Arbeitgeber bei grundsätzlichen Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers verlangen, dass die Krankenkasse eine gutachterliche Stellungnahme des MDK zur Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit einholt. Die Krankenkasse darf von einer Beauftragung des MDK nur absehen, wenn sich die medizinischen Voraussetzungen der Arbeitsunfähigkeit eindeutig aus den der Krankenkasse vorliegenden ärztlichen Unterlagen ergeben.

- Fortsetzung folgt in RR-WPR 07-09/2010-

Autor und Ansprechpartner:

Rechtsanwalt
Daniel Renger
Sekretariat Frau Wijayakumar
Telefon: 0231 | 91599-31
Telefax: 0231 | 91599-15
Mail: vorz.renger@rehborn-do.de



- Aktuelles -

- Schadensrecht -

Die Rechtsprechung befasst sich erstmals mit dem „Luftgitarre-Spielen“:

Gelegentlich dauert es etwas länger, bis neuere gesellschaftliche Phänomene Eingang in die Rechtsprechung finden. So waren soeben erstmals die offenbar aus Skandinavien stammende Angewohnheit, zu Musik aus dem Lautsprecher das ekstatische Spiel auf einer Elektrogitarre zu imitieren („Luftgitarre“), Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung. Auf einer westfälischen Hochzeitsfeier animierte das Spielen der Luftgitarre, bei welcher sich der Spieler weit nach hinten beugte, einen anderen Hochzeitsgast, dasselbe zu tun und sich dabei über den ersten Spieler zu beugen. Leider verlor letzterer, weit größer und schwerer als ersterer, hierbei das Gleichgewicht, stürzte auf diesen und verletzte ihn. Das Landgericht wies die Klage des Verletzten wegen fehlenden Verschuldens ab. Das OLG Hamm gab der Klage jedoch statt. Mit dem erstmals in der Berufungsinstanz erhobenen Einwand, der Schädiger sei ungeübt im Luftgitarrespiel, befasste es sich aus prozessualen Gründen nicht. Auch sah es kein Mitverschulden des Verletzten, weil dieser sich nicht sofort aus dem Gefahrenbereich entfernt hat.

(OLG Hamm, Urt. v. 15.09.2009 - 9 U 230/08).

- Unterhaltsrecht -

Der Unterhaltsberechtigte muss die Behauptung, es seien keine ehebedingten Nachteile entstanden, substantiiert bestreiten und seinerseits darlegen, welche konkreten ehebedingten Nachteile entstanden sein sollen. Erst wenn das Vorbringen des Unterhaltsberechtigten diesen Anforderungen genügt, muss der Unterhaltspflichtige die vorgetragenen ehebedingten Nachteile widerlegen.

(BGH, Urt. v. 24.03.2010 – XII ZR 175/08)

- Ehegattenunterhalt -

Sind die Eltern eines volljährigen behinderten Kindes übereinstimmend der Auffassung, dass eine persönliche Betreuung erforderlich ist, ist für die Bemessung des Betreuungsunterhalts von der Notwendigkeit einer persönlichen Betreuung auszugehen. Der Umfang der danach notwendigen persönlichen Betreuung durch einen Elternteil ist dann bei der Bemessung seiner Erwerbspflicht zu berücksichtigen.

BGH, Urteil vom 17.03.2010 – XII ZR 204/08

- Versorgungsausgleich -

Zum 01.04.2010 hat die Versorgungsausgleichskasse ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen. In der Versorgungsausgleichskasse werden Rentenansprüche des

ausgleichsberechtigten Ehegatten bei einer Scheidung begründet, wenn der andere Ehegatte über eine betriebliche Altersversorgung verfügt, der Träger der betrieblichen Altersversorgung eine externe Teilung der Ansprüche verlangt und der ausgleichsberechtigte Ehegatte keine andere Zielversorgung wählt. In die Versorgungsausgleichskasse werden Rentenansprüche der betrieblichen Altersversorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten übertragen. Die Versorgungsausgleichskasse ist ein Pensionsverein i. S. d. § 118 a Versicherungsaufsichtsgesetz in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Sie besteht aus einem Zusammenschluss von 38 Lebensversicherungsunternehmen unter der Federführung der Allianz Leben.

- Steuerrecht -

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) wurde die Möglichkeit der Gründung einer sog. haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG haftungsbeschränkt) mit einem Stammkapital von mindestens 1,00 € geschaffen. Zunächst war unklar, ob diese Rechtsform auch gemeinnützige Unternehmen zur Verfügung steht. Fraglich war insbesondere, ob das für die Unternehmergesellschaft bestehende Gebot einer gesetzlichen Rücklage zur Auffüllung des Stammkapitals bis zu dem „klassischen“ Mindestbetrag von 25.000,00 € den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen und insbesondere dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung entgegensteht. Die Finanzverwaltung hat diese Unklarheiten nun in einer aktuellen Verfügung beseitigt und die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft damit auch gemeinnützigen Vorhaben ausdrücklich eröffnet. Dem sozialen Unternehmertum steht damit ab sofort auch die kostengünstige gemeinnützige Betätigung in der Rechtsform der UG (haftungsbeschränkt) zur Verfügung.

(Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 31.3.2009)

- Privates Baurecht -

Übernimmt ein Baubetreuer die Auswahl der Handwerker, die Erteilung von Aufträgen nach Weisung des Bauherren sowie die „Kontrolle der Handwerker auf zügige Arbeit, Überwachen der Handwerkerleistungen und Übereinstimmung mit den Plänen und ordentliche mangelfreie Arbeit, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem Architekten, nicht jedoch die technische Bauleitung, die beim Architekten verbleibt“, so erbringt er werkvertragliche Leistungen. In diesem Fall haftet der Baubetreuer für die unterlassene Überwachung von mangelhaften Arbeiten zur Rückverfüllung von Arbeitsräumen.

(OLG Düsseldorf v. 08.05.2009 – 22 U 184/08)

- Aktuelles -

- Arbeitsrecht -

Eine im Arbeitsvertrag enthaltene Bezugnahme-Klausel, die auf den BAT "in seiner jeweils gültigen Fassung" verweist, ist dahingehend auszulegen, dass sie auch die den BAT ersetzenden Tarifverträge umfasst. Welcher der Nachfolgetarifverträge des BAT anzuwenden ist, beurteilt sich danach, welche Tarifregelung typischerweise gelten würde, wenn die Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienst erbracht würde. (BAG v. 19.05.2010 - 4 AZR 796/08)

- Wettbewerbsrecht -

Ein Beschäftigter, der vor dem Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis unter Verwendung des Adressenmaterials seines Arbeitgebers ein Verabschiedungsschreiben an die bislang von ihm betreuten und ihm dabei durch ein Vertrauensverhältnis verbundenen Kunden richtet, kann damit wettbewerbswidrig handeln. Dies gilt insbesondere, wenn er direkt oder indirekt (hier: u.a. durch die Angabe seiner privaten Adresse und Telefonnummer) auf seine zukünftige Tätigkeit als Wettbewerber oder für einen Wettbewerber hinweist. (BGH v. 22.04.2010 - I ZR 303/01)

- Arbeitsrecht -

Eine Klausel im Arbeitsvertrag, wonach Arbeitnehmer auch gegenüber Arbeitskollegen nicht über die Höhe ihres Gehalts reden dürfen, ist unwirksam. Hierin liegt eine unangemessene Benachteiligung i.S.v. § 307 BGB, da Arbeitnehmer Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Lohngestaltung nur anhand eines Gesprächs mit Kollegen über deren Gehalt feststellen können. (LAG M.-V. v. 21.10.2009 - 2 Sa 237/09)

- Arbeitsrecht -

Betriebsvereinbarungen über die betriebliche Altersversorgung dürfen andere Bezüge durch Verrechnungsklauseln nicht unverhältnismäßig entwerten. So ist es unzulässig, wenn auf eine Betriebsrente eine vom Altersrentner anderweitig bezogene Hinterbliebenenversorgung zu mehr als 80 % angerechnet wird. Auf eine betriebliche Hinterbliebenenrente darf zudem die eigene Altersrente des Hinterbliebenen nur zu maximal 80 % angerechnet werden. (BAG v. 18.05.2010 - 3 AZR 80 u. 97/08)

- Internetrecht -

Der Betreiber eines Internetportals, in das Dritte für die Öffentlichkeit bestimmte Inhalte (hier: Rezepte) stellen können, haftet für diese Inhalte nach den allgemeinen Vorschriften, wenn er die eingestellten Inhalte vor ihrer Freischaltung auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft und sie sich damit zu eigen macht. Dies gilt auch dann, wenn für die Nutzer des Internetportals erkennbar ist, dass die Inhalte (ursprünglich) nicht vom Betreiber, sondern von Dritten stammen. Ein Hinweis darauf, dass sich der Portalbetreiber die Inhalte zu eigen macht, liegt auch darin, dass er sich umfassende Nutzungsrechte an den fremden Inhalten einräumen lässt und Dritten anbietet, diese Inhalte kommerziell zu nutzen. (BGH v. 12.11.2009 - I ZR 166/07)

- Steuerstrafrecht -

Bei einer Durchsuchung wegen des Verdachts einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit kommt eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr in Betracht. Dies gilt auch für solche Taten, die mit dem bisherigen Ermittlungsgegenstand in sachlichem Zusammenhang stehen. (BGH v. 20.05.2010 - 1 StR 577/09)

Herausgeberin:

Sozietät Dr. Rehborn, Westenhellweg 40-46, 44137 Dortmund, Tel: 0231/91599/0, Fax: 0231/91599/15
Geschäftsführer: Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Rehborn; Stellv. Geschäftsführer: Herr Rechtsanwalt Peter Peikert
USt-IdNr.: DE124687547; Steuer-Nr.: 314/5150/0332

Die Sozietät Dr. Rehborn – Rechtsanwälte ist eine bundesweit auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Privatrechts tätige Rechtsanwalts-gesellschaft mit derzeit mehr als vierzig Berufsträgern an fünf Standorten (Berlin, Dortmund, Köln, Leipzig, München). Neben dem Schwerpunkt des Wirtschafts- und Privatrechts sind wir zudem umfassend spezialisiert in allen Bereichen des Medizinrechts.

Haftungsausschluss:

Die in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen stellen keine steuerliche und rechtliche Beratung dar und begründen kein Beraterverhältnis. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden.

Urheberrechtlicher Hinweis:

Das Dr. Rehborn Rundschreiben – Wirtschafts- und Privatrecht (RR-WPR) ist urheberrechtlich geschützt. Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung der Herausgeberin erlaubt.

Bezugsbedingungen:

Das Rundschreiben erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der Sozietät Dr. Rehborn. Der Bezug ist zu jedem Zeitpunkt kündbar. Das Rundschreiben kann zudem abgerufen, bestellt und abbestellt werden über

www.dr.rehborn.de

Berlin Dortmund Köln Leipzig München